

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 12. April 1893.

1893.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9599 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel. Vom 26. März 1893; unter

Nr. 9600 das Gesetz zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875, 2. August 1880. Vom 26. März 1893; und unter

Nr. 9601 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-S. 189) in Helgoland. Vom 20. März 1893.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2681 das Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893; unter

Nr. 2082 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. März 1893; unter

Nr. 2083 die Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreich und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 24. März 1893; unter

Nr. 2084 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, b<sub>1</sub>, b<sub>2</sub>, b<sub>3</sub>, b<sub>4</sub>, c<sub>1</sub>, c<sub>2</sub>, c<sub>3</sub> (Mais) und f (gemahlte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 25. März 1893; unter

Nr. 2085 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 25. März 1893; und unter

Nr. 2086 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. März 1893.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2087 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. März 1893; und unter

Nr. 2088 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) sind für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Preußen Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs zu entrichten:

#### Gebührentarif

für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

#### A. Erster Beschuß.

- 1. Für jeden Schrotlauf . . . . . 15 Pf.
- Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
- 2. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 9 "
- 3. über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 12 "
- 4. über 18 bis 22 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 16 "
- 5. über 22 mm Bohrungsdurchmesser das Doppelte des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

#### B. Zweiter Beschuß.

- 6. Für jeden Schrotlauf . . . . . 20 Pf.
- 7. " " " mit gezogener Wüргеbohrung . . . . . 25 "
- Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:
- 8. bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 8 "
- 9. über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 10 "
- 10. über 18 bis 22 mm Bohrungsdurchmesser . . . . . 12 "
- 11. über 22 mm Bohrungsdurchmesser wie bei 5.

#### C. Einmaliger Beschuß.

- 12. Wie bei A. bei Revolvern jedoch

- 13. für jedes Patronenlager . . . . . 5 Pf.
- bei Terzerolen
- 14. für jeden Vorderladerlauf . . . . . 5 "
- 15. für jeden Hinterladerlauf . . . . . 7 "
- D. Beschuß nach Veränderungen.
- 16. Wie bei B oder C.

Für den zweiten Beschuß (B) hat der Einsender die Patronenhülsen zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern; die Beschußanstalt ist indessen berechtigt, die Patronenhülsen selbst zu liefern und hierfür den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennig nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 28. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Fhr. v. Berlepsch.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

Meinecke.

**2) Bekanntmachung.**

Zur Durchführung des am 1. April d. Js. in seinem vollen Umfange in Kraft tretenden Reichsgesetzes, betreffend die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlässe von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 109) ist eine Beschußanstalt in Suhl errichtet worden, die ihren Betrieb unter der Leitung des Hauptmanns a. D. Fritsch an dem bezeichneten Tage eröffnen wird. Eine weitere, in Frankfurt a. D. errichtete und der Leitung des Majors a. D. von Felchrim unterstellte Beschußanstalt ist zunächst für die von dem Gewehrfabrikanten Collath daselbst hergestellten Waffen bestimmt, wird jedoch bis auf Weiteres nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch anderen Gewerbetreibenden zugänglich sein.

Die Waffen des Gewehrfabrikanten von Dreyse in Sömmerda werden bis auf Weiteres in dessen eigener Beschußanstalt daselbst geprüft werden; die Leitung dieser Anstalt erfolgt durch den Director der Beschußanstalt in Suhl.

Berlin, den 22. März 1893.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Fhr. v. Berlepsch.

**3) Bekanntmachung.**

den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 13. Mai	Stuhm	8 Uhr.
" 15. "	Marienwerder	9 "
" 16. "	Culmsee	8 "
" 17. "	Nehden	9 "
" 18. "	Briesen Westpr.	8 "
" 20. "	Raudnitz	9 "
" 23. "	Löbau	9 "
" 24. "	Jamschau	8 "
" 25. "	Rosenberg	8 "

am 26. Mai	Jablonowo	9 Uhr.
" 27. "	Strasburg Westpr.	8 "
" 29. "	Wrokl	8 "
" 31. "	Schwek	8 " 30 Min.
" 2. Juni	Tuchel	9 "
" 3. "	Rehlan Kr. Schlochau	9 "
" 5. "	Konig	8 "
" 9. "	Mewe	8 "
" 10. "	Neuenburg	8 "
" 18. August	Platow	9 "
" 19. "	Et. Krone	9 " 30 Min.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseger und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bzw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu übersehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung.  
gez. Hoffmann. Scholz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

**4) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorsiehers Arthur Jochim zu Gut Bialken zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sedlinen, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Gutsbesizers

Martin Jochim zu Gut Bialken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. März 1893.

Der Ober-Präsident.

**5) Polizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 12. März 1881, sowie unter Bezugnahme auf § 328 des Strafgesetzbuches wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Pferde, Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Marienwerder eingeführt werden, sind an der Landesgrenze auf ihren Gesundheitszustand durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Die Untersuchung findet an den Zollstellen statt.

§ 3. Für dieselbe ist von Demjenigen, welcher das Vieh zur Ein- oder Durchfuhr aus dem Auslande einbringt, eine Vergütung an die Zollstelle zu entrichten.

§ 4. Dieselbe beträgt:

für Pferde	3,00 Mk. für jedes Stück,
" Kühe, Stiere u. Ochsen	1,50 " " " "
" Jungvieh	1,00 " " " "
" Kälber und Schweine	0,20 " " " "
" Schafe	0,10 " " " "
" Lämmer u. Spanfertel	0,05 " " " "

§ 5. Der beamtete Thierarzt hat dem Importeur eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, daß die einzuführenden Thiere an keiner übertragbaren Seuche leiden, auch einer solchen nicht verdächtig sind.

§ 6. Eine besondere Vergütung wird den Thierärzten von dem Importeur hierfür nicht gezahlt.

§ 7. Thiere, welche mit einer übertragbaren Seuche behaftet befunden werden, sind in Gemäßheit des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 8. Bezüglich der Untersuchung des Viehes, welches zu Weidzwecken zc. und der Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin- und herpassiren, wird besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 9. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 65 Nr. 1, 66 Nr. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Amtsblatt in Kraft.

Marienwerder, den 10. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**6) Polizeiliche Anordnung.**

Die polizeiliche Anordnung vom 18. August v. J., betreffend das Verbot der Viehmärkte u. s. w. wegen

herrschender Maul- und Klauenseuche, wird hierdurch auch für die Kreise Briesen und Strassburg außer Kraft gesetzt.

Dieselbe gilt sonach gegenwärtig nur noch für den Kreis Thorn.

Marienwerder, den 10. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) An Stelle des Regierungs-Raths Dulong ist der Regierungs-Assessor Tuebben zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Briesen, Dt. Krone, Marienwerder und Stuhm für die Kreise Briesen, Dt. Krone, Marienwerder und Stuhm zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Marienwerder, den 30. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem früheren Lehrer Emil Diezau in Namelsch ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 30. März 1893.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem früheren Lehrer Conrad in Ferdinandshof, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 30. März 1893.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem cand. theol. Löscher in Krummsiekerhütte, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 1. April 1893.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Mohr in Braunsvalde, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 29. März 1893.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) **Verzeichniß**  
von den auf Grund des § 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zu den einzelnen Gewerbesteuerabtheilungen gehörigen Städten.

I. Gewerbesteuerabtheilung	vacat.	
II. Gewerbesteuerabtheilung	Königs	Thorn.
III. Gewerbesteuerabtheilung		
Baldenburg	Gollub	Riesenburg
Bischofswerder	Hammerstein	Rosenberg
Briesen	Zastrow	Schlochau
Christburg	Krojanke	Schloppe
Culm	Kulmsee	Schweg
Dt. Eylau	Lautenburg	Strassburg
Dt. Krone	Lessen	Stuhm
Flatow	Löbau	Thorn
Freystadt	Marienwerder	Tuchel

Mf. Friedland Mewe Tüß  
 Pr. Friedland Neumark Zempelburg.

IV. Gewerbesteuerabtheilung

Alle übrigen Städte und ländlichen Ortshaften.

Vorstehendes Verzeichniß wird im Anschluß an die untern 14. v. Mis. (Amtsblatt Nr. 8 Seite 56) veröffentlichte allgemeine Ministerial-Verfügung vom 31. Januar d. J. hiernit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. März 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) **Bekanntmachung.**

Bei der am 15. Dezember 1892 für das Jahr 1893 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission			
Littr. C	Nr. 2	über	1000 Mk.
" C	" 5	"	1000 "
" C	" 12	"	1000 "
" C	" 4	"	1000 "
Summa			4000 Mk.

IV. Emission.			
Littr. B	Nr. 33	über	2000 Mk.
" B	" 40	"	2000 "
" C	" 49	"	1000 "
" D	" 6	"	500 "
" E	" 28	"	200 "
" E	" 4	"	200 "
" E	" 37	"	200 "
" E	" 32	"	200 "
Summa			6300 Mk.

Die ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1893 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreisanzleihscheine

I. Emission		
Littr. B	Nr. 20	über 300 Mk.

III. Emission		
Littr. E	Nr. 53	über 200 Mk.

IV. Emission		
Littr. B	Nr. 38	über 2000 Mk.

erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse hier und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 16. December 1892.

Der Kreis-Anschuß des Kreises Kößel.

14) **Guts-Verkauf.**

Das der Westpreussischen Landschaft gehörige, im Schweyer Kreise belegene Rittergut Tuschin Band IV Blatt 180 soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin **auf den 27. April cr., Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftslocale, Posenerstraße No. 2 anberaumt und laden Kauflustige mit dem Bemerkten ein, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 9000 Mark baar oder in Pfandbriefen oder Preussischen Staatspapieren niedergelegt werden muß. Der Hauptabsatzort ist die Stadt Bromberg. Dieselbe ist 34 Kilometer entfernt und zwar 7 Kilometer Chaussee und 27 Kilometer Eisenbahn. Das Gut Tuschin ist mit 1953 Mark 27 Pf. Reinertrag und einer Fläche von 402 ha 07 ar 09 qm zur Grundsteuer und mit 510 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Landtschaftlich ist es im Jahre 1885 abgeschätzt und der Werth auf 159 493 Mark 08 Pf. festgesetzt worden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können hier in unserm Bureau eingesehen werden, wir sind auch bereit, extractive Abschrift der Taxe und Abschrift der Verkaufsbedingungen gegen Zahlung der Kopialien zu ertheilen. Besichtigung des Gutes kann jeder Zeit erfolgen.

Bromberg, den 28. Januar 1893.

Königl. Westpreussische Provinzial-Landschafts-Direction.  
 Franke.

15) **Bekanntmachung.**

Dem Marktscheider-Kandidaten Ernst Jahr ist die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Marktscheider-Arbeiten von uns ertheilt worden. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Zabrze D.-S. genommen.

Breslau, den 30. März 1893.

Königliches Oberbergamt.

16) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J., Amtsblatt pro 1893 Nr. 10 Seite 71 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß begründete Einsprüche gegen das Eingehen des an. Wegetheils von Meyzelong nach Grünhofen bei dem Unterzeichneten nicht angebracht sind und daß daher vorerwähnter Wegetheil hierdurch für den öffentlichen Verkehr als eingegangen erklärt wird.

Sichts, den 8. April 1893.

Der Amtsvorsteher.

Reichenau.

17) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Ludwig Baczylewicz, (Baerylewicz), Händler, geboren am 16. August 1854 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. März 1888), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Februar d. J.
2. Sally (genannt Karl) Spielmann, Schneider, geboren am 15. Mai 1865 zu Dobrin, Rußland, wegen mehrfachen schweren und einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1885), vom

Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover, vom 14. Februar d. J.

3. Wolff Lewkowitz (Wida), geboren am 15. April 1857 zu Hundsfeld, Kreis Dels, Preußen, russischer Unterthan, wegen 2 schweren Diebstählen, (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. April 1889), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 2. März d. J.
4. Martin Pachla, Holzschläger, geboren im Jahre 1864 zu Glinianka, Kreis Misko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen räuberischer Erpressung (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1888), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Bromberg, vom 18. Juni v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Luigi (Mlois) Diamante, Tagelöhner, geboren im Februar 1858 zu Fossalta di Piava, Provinz Venezia, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 7. Februar d. J.
2. Abraham Drucker, Handelsmann, geboren im Jahre 1866 zu Lodz, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 3. Februar d. J.
3. Ludwig Grummich, Metzger, geboren am 2. November 1873 zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Fälschung seines Arbeitsbuches, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 10. Februar d. J.
4. Johann Danke, Färbergeselle, geboren am 29. Mai 1848 zu Breitenfurt, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Aachen, vom 18. Februar d. J.
5. Karl Petrowitsch Kairewicz, Zimmermann, geboren am 31. December 1870 zu Birsen, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 17. Februar d. J.
6. Peter Klepp, Sattler und Lackirer, geboren am 7. October 1872 zu Uj-Verbasz, Komitat Baes, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 1. Februar d. J.
7. Anton Klinger, Schlossergeselle, geboren am 18. Juli 1865 zu Tebel, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, vom 31. Januar d. J.
8. Mari Kühnemann, Tagelöhner, geboren am 14. April 1850 zu Eferding, Bezirk Wels, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen

Polizeidirection München, vom 9. Februar d. J.

9. Friedrich Ryelquist, Kellner, geboren am 1. Juli 1855 zu Kalmar, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 13. Februar d. J.
10. Therese Lackerbauer, ledige Dienstmagd, geboren am 11. März 1873 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 31. Januar d. J.
11. Georg Edmund Radelet, Schlosser, geboren am 26. November 1867 zu Mezières, Departement Ardennes, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Mesnil St. Blaise, Belgien, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 3. Februar d. J.
12. Josef Schenk, Bäckergehilfe, geboren am 3. Mai 1851 zu Apatin, Komitat Baes, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 6. Februar d. J.
13. Josef Szabonary, Glaser, geboren am 7. December 1872 zu Nemet-Lugos, Komitat Kraşov-Szöreny, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 3. Februar d. J.
14. Waldemar Werlis, Schlosser, geboren am 18. Mai 1873 zu Kawäzshof, Kreis Werro, Livland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 4. Februar d. J.
15. Wilhelm Christian Andersen, Former, geboren am 27. Juni 1871 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 8. März d. J.
16. Johann Chuchel, Schuhmacher, geboren am 28. Mai 1836 zu Rothschütz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 3. März d. J.
17. Johann Dietrich, Anstreicher, geboren am 24. April 1875 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Seggauberg, Bezirk Leibnitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 22. Februar d. J.
18. Johann Filz, Schlossergeselle, geboren am 18. September 1863 zu Altenteich bei Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 6. März d. J.
19. Josef Flaissak, Schweizerknecht, geboren am 17. März 1850 zu Hart, Gemeinde Roggendorf, Bezirk Oberhollabrunn, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich

- bayerischen Bezirksamt Pfarrkirchen, vom 18. Februar d. J.
20. Marie Gibert, Taguerin, geboren am 20. März 1869 zu Cherbourg, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 3. März d. Js.
21. Ernst Jurczek, Bäckergehilfe, geboren am 12. Januar 1859 zu Oberberg, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 7. Februar d. J.
22. Emil Eduard König, Hafner, geboren am 18. Februar 1874 zu Göttingen bei Zürich, ortsangehörig zu Zürich, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 25. Februar d. J.
23. Anton Koprziwa, Bäckergehilfe, geboren am 18. September 1863 zu Reichenau am Knežna, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, Diebstahls, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 13. Januar d. J.
24. Maria Kühnemann, geb. Maier, Tagelöhnersfrau, geboren am 11. März 1855 zu Kaprun, Bezirk Zell am See, Oesterreich, ortsangehörig zu Eferding, Bezirk Wels, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 9. Februar d. Js.
25. Michael Lehmann, Webergehilfe, geboren am 10. August 1859 zu Goffengrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Tirschenreuth, vom 24. Februar d. J.
26. Luigi Munaro, Steinbrucharbeiter, Tagelöhner, geboren im Jahre 1854 zu S. Andrea-Cava, Gemeinde Veduggio, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig zu Piombino-Deje, Provinz Padua, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 20. Februar d. J.
27. Paul Ubrich, Schieferdecker, geboren am 27. Mai 1867 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 5. März d. Js.
28. Jakob Dlkucki, Arbeiter, ca. 66 Jahre alt, geboren zu Stawiszyn bei Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 1. März d. J.
29. Karl Petersen, Gelbgießer, geboren am 12. Februar 1861 zu Korsör, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 11. Februar d. J.
30. Johann Philipp, Strumpfwirker, geboren am 25. December 1867 zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Februar d. J.
31. Josef Prokner, Schuhmacher, geboren am 3. März 1863 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 24. Februar d. J.
32. Karl Christian Raudrup, Zimmergehilfe, geboren am 27. December 1861 zu Holbæk, Dänemark, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Gießen, vom 23. Februar d. J.
33. Karl Roggenmoser, ohne Stand, geboren am 12. Juni 1875 zu Mischwyl, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, Genußmittelsentwendung, Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 28. Februar d. Js.
34. Johann Schindler, Keffelschmied, geboren am 25. Januar 1860 zu Fulnek, Mähren, ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 23. Februar d. J.
35. Maria Seltenreich, ledige Tagelöhnerin, geboren am 1. Mai 1854 zu Amathal, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Wattetz, ebendasselbst, wegen Anleitung ihrer Kinder zum Betteln, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 4. Februar d. J.
36. Peter Sencziak (Szyneczjak) Zimmergehilfe, geboren am 6. September 1854 zu Andrejowka Bezirk Neu-Sandez, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Danabück, vom 27. Februar d. J.
37. Johann Sommarilla, Erdarbeiter, geboren am 26. November 1868 zu Longarone, Bezirk Bellua, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 3. März d. J.

## 18)

## Personal-Chronik.

Der Regierungs-Major Landmann hieße selbst ist an die Königl. Regierung in Breslau versetzt.

Statzmäßig angestellt sind als Postassistenten: die Postassistenten Meyer in Culm, Melke in Cobau (Wpr.) und Schefer in Neumark (Wpr.)

Ernannt sind: a. zum Postdirector: der econdelieutenant a. D. Schäring gen. von Köthe b. zum Oberpostassistenten: der Postassistent Richter in Eisenburg.

Versetzt sind: der Postsecretär Stock in Berlin nach Culm, die Ober-Postassistenten Krüger von Neumark (Wpr.) nach Thorn, Reimer von Schau nach Marienwerder (Wpr.), die Postassistenten Fahl von

Graudenz nach Stettin und Szczepankiewicz von Straszburg nach Berlin.

Versetzt: Postassistent Bleck aus Ogeln nach Deutsch Krone.

Ernannt: Postassistent Gdaniez in Jastrow zum Ober-Postassistenten.

Angestellt: Postassistent Eliwinski aus Berlin in Schlochau.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Dewiz zu Gr. Jauth zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Jauth und der Ober-Inspector Neumann daselbst zum Stellvertreter desselben bestellt.

Im Kreise Briesen ist der Gutsverwalter Neumann zu Kynsk zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Grünfelde bestellt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Altvorwerk, Briesen, Czeplinken, Lindenthal, Massanken, Melno, Dorf Rehden, Kgl. Nehwalde, Sellnowo und Fürstenau im Kreise Graudenz, sowie Arnoldsdorf im Kreise Briesen ist dem Pfarrer Kallinowsky in Rehden übertragen und die bisherigen Lokalschulinspectoren, Kreis Schulinspecteur Dr. Kaphahn in Graudenz und Winter in Briesen von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1893.

Ernannt: 1. Gerichtsassessor Kopiske in Danzig zum

Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Pr. Stargard,

2. die Rechtskandidaten Paul Miklaff und Arthur Barg in Danzig zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Tiegenhof bezw. Puzig,

3. Aktuar Hermann Rose in Marienwerder zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder,

4. die Kanzleidiatare Ludwig Schucany in Elbing, Carl Richert in Danzig und Friedrich Dumke in Königs zu Kanzlisten bei dem Landgericht in Elbing bezw. Danzig und Königs,

5. Gerichtsschreibergehilfe Schloß in Elbing zum Gerichtsschreiber mit der Junction als Mendant der Gerichtskasse bei dem Amtsgerichte in Gollub.

Versetzt: 1. Oberlandesgerichtsrath von der Becke an das Oberlandesgericht in Kiel,

2. Gerichtsschreiber Wirweizky in Niesenburg als Secretär an die Staatsanwaltschaft in Elbing,

3. Secretär Fischer in Elbing als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Niesenburg,

4. Gerichtsschreiber Schalinski in Neumark an das Amtsgericht in Schöneck Wpr.,

5. Gerichtsschreiber Wilsch in Schöneck Wpr. an das Amtsgericht in Neumark,

6. Gerichtsschreibergehilfe Hoffmann in Gollub an das Amtsgericht in Elbing,

7. Gefangenenaufseher Schattkowski in Königs an das landgerichtliche Gefängniß in Graudenz.

Zugelassen: 1. die Gerichtsassessoren Casimir Stachowski in Kulm und Johannes Neumann in Georgensdorf unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin bezw. dem Amtsgericht in Neustadt Wpr.

Uebernommen: 1. Referendar Richter in Mohrungen unter Ueberweisung an das Landgericht in Danzig.

Pensionirt: 1. Gerichtsvollzieher Kramer in Flatow.

Verliehen: 1. den Amtsrichtern Kossack in Culm, Lange in Baldenburg und Berwin in Culmsee der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Verstorben: 1. Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrath von Schumann in Danzig.

2. Amtsrichter Jwicki in Schlochau.

**19) Erledigte Schulstellen.**

Eine Lehrerstelle an der Knabenvolksschule in Marienwerder ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspecteur Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder bis zum 20. April cr. zu melden.

In Brenzig, Kreis Schlochau, soll die neu gegründete selbstständige Lehrerstelle besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspecteur Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 20. April cr. zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

20) Das Vorlesungs-Verzeichniß der Universität Greifswald für das Sommer-Semester 1893 ist erschienen und wird jedem Interessenten auf Wunsch von der hiesigen Universitäts-Kanzlei kostenlos zugesandt.

Greifswald, den 29. März 1893.

Der 3. Rector.  
Kelferich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.)

